

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UH140307-O/U/KIE/PRI

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, Oberrichterin
lic. iur. F. Schorta und Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. S. Betschmann

Beschluss vom 28. April 2015

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft See/Oberland,

Beschwerdegegnerin

betreffend **Kosten- und Entschädigungsfolgen**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft
See/Oberland vom 18. September 2014 (HD), 3/2013/151105305**

Erwägungen:

I.

1. Am 5. September 2013 erstatteten B._____ und C._____ (nachfolgend: Anzeigerstatter) bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) wegen Diebstahls, Hausfriedensbruchs und Tätlichkeiten (Urk. 8/HD 1). Mit Datum vom 8. bzw. 13. August 2014 schlossen die Parteien einen Vergleich, gemäss welchem die Anzeigerstatter ihre Strafanträge zurückzogen und ihr Desinteresse an der Strafverfolgung bekundeten (Urk. 8/HD 6).

In der Folge wurde das Strafverfahren mit Verfügung vom 18. September 2014 eingestellt. Die Zivilklage wurde auf den Zivilweg verwiesen, die Verfahrenskosten wurden der Beschwerdeführerin auferlegt und die Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung wurde einstweilen auf die Staatskasse genommen. Über die andere Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung wurde in einer separaten Einstellungsverfügung entschieden (Urk. 3 = Urk. 8/HD 21 = Urk. 11).

2. Gegen die der Verteidigung am 28. September 2014 zugestellte (vgl. Urk. 8/HD 25) Einstellungsverfügung liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. Oktober 2014 fristgerecht Beschwerde führen mit den folgenden Anträgen (Urk. 2):

- " 1. *Es seien Ziff. 3 und 4 der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 19. September 2014 aufzuheben.*
2. *Es sei die Angelegenheit zur Neubeurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.*
3. *EVENTUALITER seien die Verfahrenskosten und die Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung definitiv auf die Staatskasse zu nehmen.*
4. *Alles ohne Kosten- und unter Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse."*

Die Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft auf Abweisung der Beschwerde erging am 28. Oktober 2014 (Urk. 9); die Beschwerdeführerin verzichtete auf eine Replik.

3. Angefochten sind die Kostenfolgen einer Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG/ZH). Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde befugt (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die Beschwerde ist einzutreten. Streitig ist die Auflage der Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 5'596.90 (Fr. 2'800.– Verfahrenskosten [Urk. 3] zzgl. die Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung [Fr. 5'593.75 ÷ 2; Urk. 8/HD 17/7/5]). Die Beschwerde ist vom Kollegialgericht zu beurteilen (Art. 395 lit. b StPO e contrario).

II.

1. Die Staatsanwaltschaft begründete die Kostenaufgabe in der Einstellungsverfügung damit, dass die Beschwerdeführerin die Einleitung des Verfahrens durch ihr rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten verursacht habe, indem sie die Liegenschaft der Anzeigeerstatte ohne Berechtigung betreten habe. Dadurch habe sie sich leichtfertig dem Verdacht einer strafbaren Handlung ausgesetzt, da ihr Verhalten in grober Weise gegen die zivilen Normen des Zusammenlebens verstossen und einerseits das Hausrecht, andererseits die Persönlichkeitsrechte der Anzeigeerstatte (Art. 28 ZGB) klar verletzt habe, weshalb ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen seien. Insbesondere seien der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten mit Blick auf das Beweismittelverfahren auch deshalb aufzuerlegen, weil es dem Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 2 Abs. 1 ZGB widerspreche, Vergleichsverhandlungen mit den Anzeigeerstatte erst nach Abschluss eines aufwändigen Beweisverfahrens und nach Ankündigung der Schlusseinvernahme aufzunehmen, ohne dass die Staatsanwaltschaft je über ein solches Vorhaben informiert worden wäre (Urk. 3 Ziff. 7 und 9).

2. Die Beschwerdeführerin bringt zusammengefasst im Wesentlichen vor, gemäss Art. 427 Abs. 3 StPO trage der Bund oder der Kanton die Verfahrenskosten,

wenn die antragstellende Person im Rahmen eines durch die Staatsanwaltschaft vermittelten Vergleichs den Strafantrag zurückziehe. Darauf habe auch die Beschwerdeführerin vertraut. Sie habe den Vergleich abgeschlossen, weil sie damit habe rechnen dürfen, dass die Kosten beim Abschluss eines Vergleichs auf die Staatskasse genommen würden. Es könne nicht darauf ankommen, ob die Staatsanwaltschaft oder eine andere Person den Vergleich vermittele. Art. 427 Abs. 3 StPO nenne deshalb die Staatsanwaltschaft, weil diese (zumindest im Untersuchungsverfahren) sowohl den belastenden als auch den entlastenden Momenten mit gleicher Sorgfalt nachzugehen habe und deswegen als die neutralste Partei erscheine. Es wäre geradezu stossend, die Beschwerdeführerin im Kostenpunkt nur deshalb dafür zu bestrafen, weil im vorliegenden Fall die Verteidigung den Vergleich vermittelt habe. Der Vorwurf, gegen Treu und Glauben gehandelt zu haben, als die Beschwerdeführerin einen Vergleich ausgehandelt habe, sei eine haltlose Unterstellung. Die Möglichkeit eines Vergleichs sei erkannt worden, als – noch vor Ankündigung der Schlusseinvernahme – ein spontaner telefonischer Kontakt zwischen der Verteidigung und den Anzeigeerstattem zustanden gekommen sei. Erst danach habe die Beschwerdeführerin überhaupt die Möglichkeit einer gütlichen Einigung gesehen. Im Übrigen sei es Sache der Verteidigung zu entscheiden, wann sie Vergleichsverhandlungen für angezeigt erachte. Dies zu kommentieren oder gar gegen die Beschwerdeführerin auszulegen, stehe der Beschwerdegegnerin nicht zu (Urk. 2 Ziff. IV.1.).

Die Beschwerdeführerin habe während des gesamten Verfahrens geltend gemacht, infolge der Einnahme des Schlafmittels Dormicum ein Blackout gehabt zu haben und sich nicht daran erinnern zu können, wie sie ins Haus gelangt sei. Mit der Begründung im angefochtenen Entscheid, wonach es sich bei der behaupteten Schuldunfähigkeit der Beschwerdeführerin um reine Schutzbehauptungen handle, werfe die Staatsanwaltschaft der Beschwerdeführerin sinngemäss vor, ein strafrechtlich oder zivilrechtlich verpöntes Verhalten an den Tag gelegt zu haben. Indem die Staatsanwaltschaft indessen auf weitere Beweisabnahmen zur Frage der Schuldfähigkeit verzichtet habe, sei die Frage der Schuldfähigkeit nicht restlos geklärt, was zwingende Voraussetzung für eine Kostenaufgabe und Verweigerung einer Entschädigung gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO sei (a.a.O., Ziff. IV.2.10. ff.).

Überdies würde die angefochtene Verfügung – bei Annahme der Schuldunfähigkeit – auch Art. 419 StPO verletzen, da die Kostenaufgabe unbillig erscheine, zumal die Beschwerdeführerin über grosse Schulden verfüge und daran sei, sich ein neues Leben aufzubauen (a.a.O., Ziff. IV. 3).

3. Die Staatsanwaltschaft hält in ihrer Vernehmlassung fest, auf den Fall, dass sich die Parteien ohne Vermittlung der Staatsanwaltschaft einigen würden, sei Art. 427 Abs. 4 StPO und nicht dessen Abs. 3 anwendbar. Demnach bedürfe die Vereinbarung über die Kostentragung beim Rückzug des Strafantrags der Genehmigung und dürfe sich die Vereinbarung nicht zum Nachteil des Bundes oder Kantons auswirken. Im abgeschlossenen Vergleich sei auf eine Regelung der Kosten verzichtet worden. Weshalb die Beschwerdeführerin dennoch davon habe ausgehen dürfen, dass die Kosten auf die Staatskasse genommen würden, sei nicht ersichtlich. Überdies könnten auch gemäss Art. 427 Abs. 3 StPO, einer Kann-Vorschrift, der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten auferlegt werden, sei das Eigeninteresse des Staates an einer Vereinbarung nach abgeschlossenem Beweisverfahren doch nicht mehr gross, weshalb in einem solchen Fall selbst bei Vermittlung durch die Staatsanwaltschaft kaum eine Kostentragung durch den Staat angeboten würde.

Die Unschuldsvermutung sei durch die Begründung der Kostenauflegung nicht verletzt worden, da der Beschwerdeführerin kein strafrechtliches Verhalten vorgeworfen worden sei.

Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 2. September 2014 habe die Beschwerdeführerin geltend gemacht, über Schulden in der Höhe von Fr. 18'000.– zu verfügen. Angesichts eines monatlichen Nettoverdienstes von Fr. 7'000.– könne kaum davon gesprochen werden, dass der Beschwerdeführerin durch die Kostenaufgabe von Fr. 3'804.– (Verfahrenskosten HD und ND1) ein Neuanfang massiv erschwert würde (Urk. 9).

4.1. Gemäss Art. 427 Abs. 3 StPO trägt in der Regel der Bund oder der Kanton die Verfahrenskosten, wenn die antragstellende Person im Rahmen eines durch die Staatsanwaltschaft vermittelten Vergleichs den Strafantrag zurückzieht. Eine

Vereinbarung zwischen der antragstellenden und der beschuldigten Person über die Kostentragung beim Rückzug des Strafantrags bedarf der Genehmigung der Behörde, welche die Einstellung verfügt. Die Vereinbarung darf sich nicht zum Nachteil des Bundes oder des Kantons auswirken (Art. 427 Abs. 4 StPO).

Art. 427 Abs. 3 und Abs. 4 StPO differenzieren hinsichtlich der Kostenaufgabe, ob der Vergleich auf Vermittlung der Staatsanwaltschaft zustande gekommen ist oder nicht. Ziel der Regelung von Abs. 3 ist es, bei Antragsdelikten wenn immer möglich eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Erfahrungsgemäss nimmt die Vergleichsbereitschaft der Parteien zu, wenn sie zumindest die Verfahrenskosten nicht zu tragen brauchen (BSK StPO-DOMEISEN, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 427 N 13). Gleichzeitig ist es aber auch im Interesse der Strafverfolgungsbehörden, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, wenn damit ein zeit- und kostenintensives Beweisverfahren verhindert werden kann. Vor diesem Hintergrund ist Abs. 3 lediglich eine Kann-Vorschrift, von der beispielsweise abgewichen werden kann, wenn ausserordentlich hohe Kosten entstanden sein sollten, deren Übernahme durch das Gemeinwesen stossend wäre (BSK StPO-DOMEISEN, a.a.O., Art. 427 N 15 m.w.H.). Ein weiterer Grund dürfte sein, wenn die Untersuchung praktisch vollständig abgeschlossen ist und durch einen Vergleich keine Zeit- oder Kostenersparnis mehr realisiert werden kann.

4.2. Der zwischen der Beschwerdeführerin und den Anzeigeerstattern geschlossene Vergleich kam ohne Mitwirkung und ohne Wissen der Staatsanwaltschaft zustande, nachdem das Beweisverfahren bereits abgeschlossen war. Art. 427 Abs. 3 StPO ist daher nicht einschlägig. Die Beschwerdeführerin legt darüber hinaus nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb sie (auch) im Vertrauen darauf, dass keine Verfahrenskosten zu tragen sein werden, dem Vergleich zugestimmt habe bzw. inwiefern dieses Vertrauen zu schützen wäre. Wer Vergleichsverhandlungen bewusst vor der Staatsanwaltschaft verschweigt (vgl. Urk. 2 Ziff. IV.1.13), setzt sich selbstredend dem Risiko aus, dass der Vergleich nicht unter Art. 427 Abs. 3 StPO fällt und die Verfahrenskosten nicht auf die Staatskasse genommen werden können. Dies ist hier der Fall. Überdies ist mit der Staatsan-

waltschaft davon auszugehen, dass selbst wenn der Vergleich – in einem derart späten Verfahrensstadium – unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zustande gekommen wäre, eine Kostenübernahme durch die Staatskasse kaum hätte angeboten werden können. Im Übrigen kann auch gestützt auf Abs. 4 keine Kostenübernahme erfolgen, da sich eine Vereinbarung nicht zum Nachteil des Bundes oder des Kantons auswirken darf. Die diesbezügliche Rüge der Beschwerdeführerin verfängt nicht; es liegt keine Verletzung von Art. 427 StPO vor.

5.1. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

Die Regelung von Art. 426 Abs. 2 StPO folgt dem gemäss der Praxis des Bundesgerichts und der EMRK-Organe geltenden Grundsatz, wonach der beschuldigten Person bei Verfahrenseinstellung und Freispruch angesichts der Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK) nur dann Kosten auferlegt werden dürfen, wenn sie die Einleitung des Strafverfahrens in widerrechtlicher und schuldhafter Weise veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BOTSCHAFT zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBI 2006 1085 ff., 1326). Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei der entsprechend begründeten Kostenpflicht nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen – und mithin Art. 41 OR – angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, das ursächlich für die Einleitung oder Erschwerung des Strafverfahrens war. Es ist mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person Kosten zu überbinden, wenn diese in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (Urteile des Bundesgerichts 6B_250/2013 vom 13. Januar 2014 E. 1.3 und 1B_180/2012 vom 24. Mai 2012 E. 2.2). Zwischen dem zivilrechtlich

vorwerfbaren Verhalten und den durch die Untersuchung entstandenen Kosten muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Hingegen verstösst eine Kostenaufgabe bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung, wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, sie habe sich strafbar gemacht bzw. es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden (zum Ganzen vgl. insbesondere Urteil des Bundesgerichts 6B_250/2013 vom 13. Januar 2014 E. 1.3 m.w.H.; GRIESSER, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, StPO Kommentar, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 426 N 9 ff.; BSK StPO-DOMEISEN, a.a.O., Art. 426 N 26 ff.).

5.2. Die Beschwerdeführerin betrat am 5. September 2013 - unbefugt - das Haus der Anzeigerstatter in D._____ durch die unverschlossene Haustür. Dieser Umstand wurde von der Beschwerdeführerin in der Untersuchung und im vorliegenden Beschwerdeverfahren anerkannt (vgl. Urk. 2). Damit verletzte die Beschwerdeführerin das Hausrecht bzw. das Persönlichkeitsrecht gemäss Art. 28 ZGB der Anzeigerstatter, womit ihr ein zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten vorzuwerfen ist. Sie hatte als Fremde keinerlei Befugnis, das Haus der Anzeigerstatter zu betreten. Ihr Benehmen war nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken und damit Anlass zur Eröffnung einer Strafuntersuchung zu geben.

5.3. Im Weiteren setzt die Kostenaufgabe nach Art. 426 Abs. 2 StPO ein im zivilrechtlichen Sinne schuldhaftes Verhalten voraus. Der zivilrechtliche Verschuldensbegriff beinhaltet auf der subjektiven Seite die Urteilsfähigkeit und als objektive Komponente die festgestellte Abweichung von einem unter den gegebenen Umständen als angebracht erachteten Durchschnittsverhalten (Fahrlässigkeit und Vorsatz). Im Gegensatz zum Strafrecht gilt ein objektivierter Verschuldensbegriff, d.h. das Verhalten der Schädigerin ist nach einem objektiven Massstab zu beurteilen. In diesem Sinne ist nicht relevant, ob sie in concreto hätte anders handeln können, sondern ob der durchschnittlich sorgfältige Mensch anders gehandelt, d.h. die fehlerhafte Handlung vermieden hätte. Die subjektive Vorwerfbarkeit spielt im (zivilrechtlichen) Deliktsrecht keine Rolle (zum Ganzen, HONSELL/ISEN-

RING/KESSLER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, S. 77 und S. 79).

5.4. Die Beschwerdeführerin macht einen Zustand völliger Schuldunfähigkeit geltend; sie könne sich aufgrund eines Blackouts als Folge der Einnahme des Schlafmittels Dormicum nicht daran erinnern, wie sie ins Haus gelangt sei. Mit der Staatsanwaltschaft ist festzuhalten, dass diesem Einwand entgegen steht, dass sich die Beschwerdeführerin teilweise sehr genau und detailliert an die Geschehnisse zu erinnern vermag: So machte sie beispielsweise geltend, nicht zu wissen, wie sie in das Haus der Anzeigerstatter gekommen sei, konnte hingegen schildern, wie sie im Haus auf einem Stuhl gesessen und vom Anzeigerstatter festgehalten worden sei, dass sie Angst vor ihm gehabt habe und dass sie "*überhaupt nicht mit Aggressionsabsichten oder Aggressionspotential dort hinein*" gegangen sei. An daran anschliessende Tötlichkeiten gegenüber den Anzeigerstattern zur Sicherung ihrer Flucht konnte sie sich wiederum nicht (mehr) erinnern – wohl aber an ihre Flucht über den Garten (Urk. 8/HD 7/3 S. 3).

Zum Konsum führte die Beschwerdeführerin in der Untersuchung aus, sie habe Dormicum ungefähr zwischen Juni und Oktober 2013 eingenommen, jeweils alle ein bis zwei Wochen zwischen drei und zehn Tabletten. Sie habe sich sehr schnell an eine Dosis gewöhnt gehabt (a.a.O. S. 4 f.).

5.5. Die Aussagen der Beschwerdeführerin zur Wirkung von Dormicum auf ihren Körper entsprechen den bekannten Aus- und Nebenwirkungen von Dormicum. Namentlich kann bei wiederholter Verabreichung kurzwirksamer Benzodiazepine (wie namentlich Dormicum) während mehrerer Wochen ein gewisser Wirkungsverlust bezüglich der hypnotischen Eigenschaften eintreten. Darüber hinaus ist das Auftreten einer anterograden Amnesie (massiv reduzierte Merkfähigkeit für neue Bewusstseinsinhalte) bei der Einnahme von Dormicum möglich, wobei das Risiko bei höherer Dosierung steigt. Die amnestische Wirkung kann möglicherweise mit unangemessenem Verhalten verbunden sein (vgl. Arzneimittel-Kompendium der Schweiz; Urk. 18).

Selbst wenn die Aussagen der Beschwerdeführerin betreffend die nur selektiv geltend gemachten Erinnerungslücken im Gesamtkontext zum Teil etwas merkwürdig erscheinen, weisen ihre Aussagen doch konkrete Hinweise auf einen regelmässigen und möglicherweise in hohen Dosen erfolgten Konsum von Dormicum auf. Die Staatsanwaltschaft hätte bei dieser Sachlage die Urteilsfähigkeit der Beschwerdeführerin näher abklären müssen, soweit sie eine Kostenauflegung verfügen wollte. Mit der Annahme der Urteilsfähigkeit der Beschwerdeführerin ohne entsprechende medizinische Abklärungen verletzte die Staatsanwaltschaft Art. 426 Abs. 2 StPO.

5.6. Selbst wenn die Beschwerdeführerin schuldunfähig gewesen wäre, würde der Verweis der Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung auf Art. 419 StPO nicht verfangen: Eine Kostenauflegung aus Billigkeitsgründen hat nicht schon dann zu erfolgen, wenn die schuldunfähige beschuldigte Person über die erforderlichen finanziellen Mittel zur Bezahlung der Kosten verfügt; vielmehr müssen deren wirtschaftliche Verhältnisse so gut sein, dass eine Kostenübernahme durch den Staat stossend erscheint (BSK StPO-DOMEISEN, a.a.O., Art. 419 N 7). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Zwar wäre die Beschwerdeführerin wohl aufgrund ihres Einkommens von Fr. 7'000.– pro Monat sowie ihrer geltend gemachten Schulden von Fr. 18'000.– durchaus in der Lage, die Untersuchungskosten zu tragen. Deren Übernahme auf die Staatskasse erscheint aber nicht als geradezu stossend.

6. Werden der Beschwerdeführerin die Untersuchungskosten nicht auferlegt, bleibt kein Raum für eine (spätere) Rückforderung der Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Diese sind daher definitiv auf die Staatskasse zu nehmen.

7. Die Beschwerdeführerin rügt zudem, jedoch ohne entsprechende Anträge zu stellen, dass die Verweigerung der Zusprechung einer Entschädigung bzw. Genugtuung gestützt auf die Begründung in der angefochtenen Einstellungsverfügung ebenfalls gegen die Unschuldsvermutung verstosse. Vollständigkeitshalber ist darauf kurz einzugehen.

Gemäss Art. 427 Abs. 3 StPO können – im Sinne eines Entgegenkommens, das zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Parteien beitragen soll – bei einem Rückzug des Strafantrags nach einem durch die Staatsanwaltschaft vermittelten Vergleich die Verfahrenskosten in der Regel auf die Staatskasse genommen werden. Die Entschädigungen zugunsten der Parteien können indessen nicht dem Staat überbunden werden; über diese haben sich die Parteien untereinander zu einigen (BSK StPO- DOMEISEN, a.a.O., Art. 427 N 13 und N 16). Gleiches muss gelten, wenn sich die Parteien ohne Vermittlung einer Strafbehörde vergleichen. Auch dann können sie weder Dritte noch den Staat mit zu leistenden Entschädigungen belasten (BSK StPO-DOMEISEN, a.a.O., Art. 427 N 17; SCHMID, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 1796 Fn 100; vgl. auch Art. 427 Abs. 4 StPO und Art. 496 Abs. 5 VE-StPO sowie Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung, Bern 2001, S. 288). Im Lichte dieser Erwägungen besteht bei Verfahrenseinstellungen gestützt auf einen Vergleich, unabhängig davon, ob dieser durch die Staatsanwaltschaft vermittelt wurde oder nicht, für einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Staat im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO kein Raum. Ein allfälliger sinngemäss gestellter Antrag der Beschwerdeführerin auf Ausrichtung einer Entschädigung für das Untersuchungsverfahren wäre damit abzuweisen. Eine Genugtuung der Beschwerdeführerin wäre mangels besonders schwerer Verletzung ihrer persönlichen Verhältnisse (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO) ebenfalls abzuweisen.

III.

1. Da die Beschwerdeführerin mit ihren Anträgen auf Übernahme der Kosten auf die Staatskasse durchdringt, fallen die Kosten des Beschwerdeverfahrens ausser Ansatz (Art. 428 Abs. 1 StPO).
2. Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Gestützt auf den Streitwert von Fr. 5'596.90 ergibt sich eine ordentliche Parteientschädigung von Fr. 1'387.– (§ 4 Abs. 1 AnwGebV), welche in Anwendung von § 19 Abs. 2 i.V.m.

§ 9 AnwGebV im Beschwerdeverfahren um einen Drittel auf Fr. 925.– zzgl. 8 % MwSt. zu reduzieren ist.

Es wird beschlossen:

1. In Gutheissung der Beschwerde werden die Dispositiv-Ziffern 3 und 5 der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 18. September 2014 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
 - " 3. Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.
 4. [...]
 5. Die Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung wird auf die Staatskasse genommen.

Über die andere Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung ist in der separaten Einstellungsverfügung vom 18. September 2014 betreffend das Nebendossier zu befinden."
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren fällt ausser Ansatz.
3. Der Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 1'000.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Verteidiger der Beschwerdeführerin, zweifach, für sich und die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft See/Oberland (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
 - die Staatsanwaltschaft See/Oberland unter gleichzeitiger Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 8; gegen Empfangsbestätigung)
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte.
5. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in

der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 28. April 2015

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Th. Meyer

lic. iur. S. Betschmann